

Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBeglG) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung am 25.06.2009 beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Beirat für Integration und Migration ein. Der Beirat für Integration und Migration nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden Migrantinnen und Migranten gegenüber den städtischen Gremien wahr und vertritt diese Interessen in der Öffentlichkeit.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat für Integration und Migration hat im Rahmen des eigenen Wirkungskreises folgende Aufgaben:

1. Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten, sowie der gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für Migrantinnen und Migranten.
2. Zusammenarbeit und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen und deutsch-ausländischen Initiativen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie den Ausländer-/Integrationsbeiräten anderer Kommunen und dem Bundesausländerbeirat.
3. Beratung der Ausschüsse in Angelegenheiten, von denen Migrantinnen und Migranten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft, oder aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind.
4. Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten der Migrantinnen und Migranten und deren Organisationen.
5. Der Beirat für Integration und Migration fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) Der Beirat für Integration und Migration gibt im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatzes 1 an die Ausschüsse.

(3) Der Beirat für Integration und Migration wird zu Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 vor einer Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen gehört.

- (4) Die Willensbildung des Beirates für Integration und Migration erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Beirat für Integration und Migration hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Beirates für Integration und Migration

- (1) Der Beirat für Integration und Migration besteht aus:

1. 8 Migrantinnen/Migranten,
2. jeweils 1 Mitglied der jeweils 5 größten Fraktionen des Stadtrates
3. der/dem Integrationsbeauftragten,
4. der/dem Koordinator/in für Integration/Zuwanderung.

Aus dem Kreis des Beirates wird die/der Vorsitzende gewählt. Die/der Beiratsvorsitzende wird als Integrationsbeauftragte/r bestellt.

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.

- (2) Der Beirat für Integration und Migration strebt in der Zusammensetzung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Migrantinnen und Migranten, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Der § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Bildung Wahlkommission, Wahlverfahren Stadtrat

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft zur Bildung des Beirates eine Wahlkommission, die sich zusammensetzt aus:

- je einem/einer Vertreter/in aus den Fraktionen des Stadtrates,
- dem/der Integrationsbeauftragten - für die erstmalige Wahl 2009 nimmt den Sitz in der Wahlkommission der ehemalige Ausländerbeauftragte wahr,
- 2 Personen des amtierenden Beirates,
- dem/der Koordinatoren/in für Ausländer- und Integrationsarbeit,
- je 2 Vertretern aus den Arbeitsgruppen des Magdeburger Netzwerkes für Integrations- und Ausländerarbeit.

- (2) Wahlbewerber können nicht in die Wahlkommission berufen werden.

- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission können Vertreter benennen.
- (4) Den Vorsitz der Wahlkommission hat der amtierende Gemeindevahlleiter der Stadtratswahl.
- (5) Vorschläge oder/und Bewerbungen von Migrantinnen und Migranten werden nach einem öffentlichen Aufruf durch den/die Oberbürgermeister/in der Wahlkommission vorgelegt.
- (6) Die formelle Prüfung der Bewerbungen obliegt der Wahlkommission.
Die Wahlkommission tagt öffentlich und legt die Wahllisten dem Stadtrat vor.
- (7) Aus den Vorschlägen, die die Bedingungen des § 4 erfüllen, ist eine Vorschlagsliste zu erstellen.
- (8) Die Vorschlagsliste soll mindestens 16 Vorschläge enthalten.

§ 6

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

§7

Ordnungsbestimmungen

- (1) Verhandlungen des Beirates für Integration und Migration, Beschlussfassungen und Niederschriften werden in deutscher Sprache geführt, einzelne Mitglieder können auf ihre Kosten Dolmetscher/innen ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Integration und Migration lädt der/die Oberbürgermeister/in ein.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die zugleich auch Integrationsbeauftragte/r ist und zwei Stellvertreter/innen. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.

§ 8

Einberufung/Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat für Integration und Migration wird von dem/der Vorsitzenden des Beirates für Integration und Migration im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates für Integration und Migration finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 9
Beschlussfassung

- (1) Der Beirat für Integration und Migration fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Beirat für Integration und Migration ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sollte der Beirat für Integration und Migration nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl 5 nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10
Führung der laufenden Geschäfte/Niederschriften

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates für Integration und Migration sowie die Protokollführung obliegt dem/der Oberbürgermeister/in.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Beirat für Integration und Migration beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11
Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Beirates für Integration und Migration eine Sitzungspauschale von 7,50 EURO.
- (2) Der/die durch den Beirat für Integration und Migration jeweils beauftragte Vertreter/in erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Abs.1 .
- (3) Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i.V.m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

Magdeburg, den 4.08.2009

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel